



KURZ UND BÜNDIG – Nr. 3/2022

22.02.2022

LOHNAUSGLEICH FÜR ALLE – ACHTUNG AUF DIE AUFLAGEN!

LOHNAUSGLEICH AUS GRÜNDEN, DIE NICHT WETTERBEDINGT SIND

Das Haushaltsgesetz für das Jahr 2022 hat die Abfederungsmaßnahmen für die Firmen neu geregelt – u.a. wurde dabei für alle Firmen die Möglichkeit geschaffen bei Arbeitsausfall um Lohnausgleich anzusuchen.

Dabei muss aber **große Aufmerksamkeit auf die Einhaltung der Bestimmungen für die Anwendung** gelegt werden!!

| | |
|-------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Berechtigte | <i>alle Arbeitnehmer mit Ausnahme von Betriebsleitern und Mitarbeitern im privaten Haushalt</i> |
| Dienstalter | <i>mind. 30 Tage</i> |
| Prozedur | <ul style="list-style-type: none"> • vorab Mitteilung über die voraussichtliche Unterbrechung bzw. Reduzierung der Tätigkeit an die Gewerkschaften – diese können eine Beratung beantragen • Ansuchen innerhalb von 15 Tagen ab Unterbrechung bzw. Reduzierung der Tätigkeit mit Anlage eines sog. technischen Berichtes, in dem die Gründe für Unterbrechung bzw. Reduzierung detailliert dargelegt werden müssen |
| Höchstdauer | <i>je nach Herkunftssektor und Größe des Betriebes, beginnend bei max. 13 Wochen</i> |
| Zahlung | <ul style="list-style-type: none"> • bei Liquiditätsproblemen Direktzahlung durch das INPS/NISF; die Liquiditätsprobleme müssen dokumentiert werden • In allen anderen Fällen Vorauszahlung über den Lohnstreifen und Verrechnung mit den geschuldeten Beiträgen nach erfolgter Genehmigung |
| Kosten | <i>Zusatzbeitrag auf genehmigte Lohnausgleichsbeträge zwischen 4% und 9% je nach Herkunftssektor und Größe des Betriebes</i> |

NB: aufgrund der Covid-Pandemie gelten für **Betriebe im Tourismussektor bis 31.03.2022 Vereinfachungen** für die Vorabmeldung an die Gewerkschaften, Abfassen des technischen Berichtes und Zusatzbeitrag.

ACHTUNG: Nachdem die Gesuche um Lohnausgleich nicht genehmigt werden, wenn eine der oben angeführten Termine nicht eingehalten werden, teilen Sie uns bitte voraussichtliche Unterbrechungen vorab mit!